

GEMEINDE  
3934 ZENEGGEN

11.12.201

# Reglement Abwasserbeseitigung

GEMEINDE ZENEGGEN

vom September

1994

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Allgemeines**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Aufgabe der Gemeinde
- Art. 3 Zweck und Umfang der Abwasseranlagen
- Art. 4 Oeffentliche Abwasseranlagen
- Art. 5 Private Leitungen
- Art. 6 Aufsichtsorgane

### **2. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften**

- Art. 7 Anschlusspflicht
- Art. 8 Ausnahmen von der Anschlusspflicht
- Art. 9 Baubewilligungen
- Art. 10 Vorzeitige Erstellung von Kanalisationsleitungen

### **3. Art der Abwasser**

- Art. 11 Definition der Abwasser
- Art. 12 Einleitungsverbot (Benützungsbefreiung)
- Art. 13 Vorbehandlung schädlicher Abwasser (gewerbliches Abwasser)
- Art. 14 Nicht verunreinigte Abwasser
- Art. 15 Abwasserreinigungsanlage ARA
- Art. 16 Einzelreinigungsanlagen

### **4. Bau- und Betriebsvorschriften**

- Art. 17 Rohrverlegung, Anschluss
- Art. 18 Revisionsschächte
- Art. 19 Spül- und Reinigungsvorrichtung
- Art. 20 Entlüftungen
- Art. 21 Entwässerung tiefer liegender Räume
- Art. 22 Unterhalt und Reinigung
- Art. 23 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Art. 24 Haftung der Grundeigentümer

### **5. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

- Art. 25 Bewilligungspflicht
- Art. 26 Gesuchunterlagen
- Art. 27 Projektänderung
- Art. 28 Bauaufsicht und Abnahme
- Art. 29 Aenderungen und Ersatzvornahme
- Art. 30 Uebersichtsplan, Aufbewahrung der Pläne

## **6. Beiträge und Gebühren**

- Art. 31 Finanzierung
- Art. 32 Gebührenansätze
- Art. 33 Gebührentarif und Gebührenanpassung

## **7. Straf- und Schlussbestimmungen**

- Art. 34 Ausnahmebestimmungen
- Art. 35 Rekursrecht
- Art. 36 Uebertretungen
- Art. 37 Richtlinien
- Art. 38 Inkrafttreten

## Die Urversammlung von Zeneggen, auf Antrag des Gemeinderates

- eingesehen die Art. 226 und 227 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- eingesehen das BG vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
- eingesehen die Verordnung über Abwassereinleitungen vom 08.12.1975
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung
- eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13.11.1980

beschliesst:

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 1**

##### **Geltungsbereich**

Dieses Reglement findet Anwendung auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Zeneggen.

#### **Art. 2**

##### **Aufgabe der Gemeinde**

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen.

Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne eines generellen Entwässerungsplans (GEP) nach einem Ausbauprogramm erstellt. Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

### **Art. 3**

#### **Zweck und Umfang der Abwasseranlagen**

1. Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter).
2. Die Abwasseranlagen umfassen:
  - das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt und erworben wurde;
  - private Leitungen, welche von privaten Grundeigentümern erstellt wurden;
  - die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude;
  - die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen
  - die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen.

### **Art. 4**

#### **Oeffentliche Abwasseranlagen**

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die gemeindeeigenen Anlagen werden entsprechend dem Nutzungsplan und dem Bauzonenplan fortschreitend mit der Baulanderschliessung erstellt.

### **Art. 5**

#### **Private Leitungen**

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und Dimensionierung der Leitung. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitung gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, andern Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

Wird im Bereiche einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Das Durchgangsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

## **Art. 6** **Aufsichtsorgane**

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung und Beratung einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

## **2. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften**

### **Art. 7** **Anschlusspflicht**

Innerhalb der für die Ueberbauung eingezonten Gebiete und im Bereich des generellen Kanalisationsprojektes sind mit Ausnahme der Bestimmungen in Art. 8 sämtliche Grundstücke (Gebäudeeigentümer und Grundeigentümer) durch unterirdische Leitungen an die Gemeindekanalisation anzuschliessen.

Der Bereich (Perimeter) der Kanalisation umfasst das gesamte Gebiet in einer Entfernung von 200 - 250 m von einer Haupt- oder Nebenleitung.

Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit der Erstellung auszuführen. Bei neuen Bauten ist der Anschluss vor ihrer Vollendung auszuführen.

### **Art. 8** **Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Ausnahmsweise können für Abwasser, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für die diese aus andern wichtigen Gründen nicht angezeigt ist, die kantonale Behörde besondere Arten der Behandlung und Ableitung anordnen.

Die Inhaber solcher Kanalisationen sind verpflichtet, die Abwasser abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen. Abwasser mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorbehandeln zu lassen.

Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so hat die zuständige kantonale Behörde eine den Verhältnissen entsprechende andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwasser zu verfügen.

## **Art. 9 Baubewilligungen**

### 1. Innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes:

Bewilligungen für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Bauzonen oder wo solche fehlen, innerhalb des im generellen Kanalisationsprojektes abgegrenzten Gebietes, dürfen nur erteilt werden, wenn der Anschluss der Abwasser an die Kanalisation gewährleistet ist. Für kleinere Gebäude und Anlagen, die aus zwingenden Gründen noch nicht angeschlossen werden können, kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz ausnahmsweise Baubewilligungen erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Anschluss kurzfristig geschaffen werden und für die Zwischenzeit eine andere befriedigende Art der Abwasserbeseitigung sichergestellt ist. Vorbehalten bleiben ferner die Ausnahmen gemäss Art. 8.

### 2. Ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes:

Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojektes abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden wenn die Ableitung und Reinigung oder eine andere zweckmässige Beseitigung der Abwasser festgelegt ist und die Zustimmung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz vorliegt.

## **Art. 10 Vorzeitige Erstellung von Kanalisationsleitungen**

Die Gemeinde baut das Kanalisationsnetz entsprechend ihren finanziellen Mitteln und der baulichen Entwicklung. (Sie ist nicht verpflichtet, für die Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb des Kanalisationsnetzes Kosten zu übernehmen.)

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht. Der Grundeigentümer hat an diesen Kanal einen Beitrag zu leisten, der die Höhe der Kosten einer eigenen Anschlussleitung nicht übersteigen darf.

Die Beiträge gemäss Art. 32 und folgende bleiben unverändert.

## **3. Art der Abwasser**

### **Art. 11 Definition der Abwasser**

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

## **Art. 12**

### **Einleitungsverbot (Benützungsbekränkung)**

1. Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.
2. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
  - Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, verkleinerte Küchenabfälle, Kaffeesatz, Asche usw.;
  - giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe;
  - Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos;
  - Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können;
  - Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern, usw.;
  - dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm, usw.;
  - Oele, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe, usw.;
  - Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

## **Art. 13**

### **Vorbehandlung schädlicher Abwasser (gewerbliches Abwasser)**

Vorbehandlungsanlagen sind nach der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen, den Mitteilungen des BUWAL sowie den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben. Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch Verdünnen ist verboten.

Industrielles und gewerbliches Abwasser muss auf seine Zusammensetzung in bezug auf die Anforderungen gemäss dieser Verordnung untersucht werden. Wenn nötig, ist es in einer Abwasservorbehandlungsanlage vorzubehandeln. Die Projektierung solcher Anlagen verlangt besondere Fachkenntnisse und gehört in den Aufgabenbereich der hierfür spezialisierten Fachleute.

## **Art. 14**

### **Nicht verunreinigte Abwasser**

Grundsätzlich ist Schmutzwasserleitungen, welche in der Abwasserreinigungsanlage enden, kein Sauberwasser (Drainage, Brunnen, Quellen, unverschmutztes Kühlwasser, Wasserwasser) zuzuführen.

In Gegenden mit Mischsystemen darf das Regenwasser (inkl. Schneeschmelzwasser) nur der Schmutzwasserleitung zugeführt werden, wenn keine andere zumutbare Entsorgung (z.B. Versickerung, Ableitung in Vorfluter, usw.) möglich ist.



Beim Trennsystem dürfen nur häusliche Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet werden.

Gemäss Art. 76 des neuen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist bei der Erarbeitung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) das Entwässerungssystem zu untersuchen.

#### **Art. 15**

##### **Abwasserreinigungsanlage ARA**

1. Sobald eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) besteht, sind unter Vorbehalt von Art. 12 und 13 die Abwasser ohne Vorbehandlung abzuleiten.
2. Mit der Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage sind daher die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung gewerblicher Abwasser, innert einer vom Gemeinderat angemessenen Frist auf Kosten der Grundeigentümer ausser Betrieb zu setzen.

#### **Art. 16**

##### **Einzelreinigungsanlagen**

Die häuslichen Abwasser, die nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

In der Regel sind Anlagen mit mechanisch-biologischer Wirkungsweise zu erstellen.

### **4. Bau- und Betriebsvorschriften**

#### **Art. 17**

##### **Rohrverlegung, Anschluss**

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geradlinig angelegten dichten Kunststoff-Leitungen (Minimaldurchmesser für Einfamilienhäuser von LW 118 und für Mehrfamilienhäuser von LW 150 zuzuführen. (0 gemäss SN 592 000)

Die Anschlüsse dürfen nur an die Kontroll- und Revisionsschächte gemacht werden; niemals direkt an die Hauptleitung.

Diese Leitungen sollen ein möglichst gleichmässiges Gefälle von mindestens 3 % aufweisen:

- bei 2 % Gefälle 20 cm Durchmesser
- bei 1 % Gefälle 30 cm Durchmesser

Zum Schutz vor dem Erfrieren müssen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostzone verlegt sein

Beim Durchgang von Hausmauern und Fundamenten sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolster zu umhüllen, um bei Satzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Bei Richtungsänderungen sind Bogenrohre einzubauen. Ergibt die Richtungsänderung einen Winkel von mehr als 30°, ist ein Schacht von mindestens 60 cm Durchmesser zu erstellen.

Bei neuen Häusern ist der Anschluss vor ihrer Vollendung auszuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen.

Kann ein Eigentümer nicht an einem Kontrollschacht (Revisionsschacht) anschliessen, muss er beim Anschluss einen solchen erstellen.

#### **Art. 18** **Revisionsschächte**

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen.

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinnen von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden.

Revisionsschächte in Strassen und Vorplätzen sind mit gusseisernen, befahrbaren Deckeln zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Schachtdeckel müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

#### **Art. 19** **Spül- und Reinigungsvorrichtung**

Beim Uebergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzubringen.

Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60, höchstens 100 mm).

## **Art. 20 Entlüftungen**

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis mindestens 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind.

Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkante Fenster zu verlängern.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

## **Art. 21 Entwässerung tiefer liegender Räume**

Kellerabläufe und Anschlüsse von Räumen, die unter Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut ist. Bei künstlicher Hebung des Abwassers (Pumpendruckleitung) muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstauniveau liegen.

Gegen allfälligen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Eigentümer der Anlage selbst zu schützen.

Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden.

## **Art. 22 Unterhalt und Reinigung**

Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu halten.

Private Anschlussleitungen sowie alle privaten Einrichtungen zur Reinigung oder Vorbehandlung der Abwasser sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen. Das Abscheidegut ist umweltgerecht zu beseitigen.

Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers die Reinigung vornehmen lassen.

## **Art. 23 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung**

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die SN 592 000.

**Art. 24**  
**Haftung der Grundeigentümer**

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

**5. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

**Art. 25**  
**Bewilligungspflicht**

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerung ist vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates schriftlich einzuholen.

**Art. 26**  
**Gesuchunterlagen**

Dazu ist ein schriftliches Gesuch unter Benützung des amtlichen Formulars einzureichen, welches Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser zu enthalten hat. Dazu sind folgende, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulagen:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strassen und Parzellennummern, mit eingezeichnetem Projekt und bereits bestehenden Werk- und Kanalisationsleitungen.
- b) Längenprofil der Anschlussleitung und übrigen Anlageteilen, Längen im Massstab des Grundbuchplanes.
- c) Die notwendigen Details über Material, Gefälle, Schächte, Anschlussstellen, besondere Einrichtungen (Öl-, Fett-, Benzinabscheider) und andere Reinigungsanlagen bis zum öffentlichen Kanal.

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt.

**Art. 27**  
**Projektänderung**

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder (mit zweiter Farbe) in die genehmigten oder in die neuen Pläne massstäblich einzutragen.

## **Art. 28**

### **Bauaufsicht und Abnahme**

Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Die Inbetriebnahme ist erst nach erfolgter Abnahme zulässig. Die Kontrolle durch die Gemeinde befreit weder den Werkeigentümer noch dessen Unternehmer von der Verantwortung der richtigen Ausführung.

## **Art. 29**

### **Aenderungen und Ersatzvornahme**

Bei der Bauabnahme beanstandete Arbeiten und Einrichtungen oder bei der Betriebskontrolle festgestellte Mängel müssen auf Verlangen der Gemeinde in Ordnung gebracht werden. Eine solche Anordnung wird dem Bewilligungsempfänger durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Beanstandungen mitgeteilt. Zugleich wird ihm eine angemessene Frist zur Vornahme der notwendigen Aenderung angesetzt, unter Anordnung, dass bei nicht rechtzeitiger oder vorschriftsgemässen Ausführung eine Ersatzvornahme auf seine Kosten stattfindet. Werden die angeordneten Arbeiten innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte ausführen oder verbessern.

## **Art. 30**

### **Uebersichtsplan, Aufbewahrung der Pläne**

Ueber die gesamten Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Uebersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt. Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben auf. (Leitungskataster)

## **6. Beiträge und Gebühren**

### **Art. 31**

#### **Finanzierung**

Zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlage haben die Grundeigentümer einmalige Anschluss- und Grundgebühren sowie jährliche Benützungsgebühren zu leisten. Diese Gebühren dürfen nicht zweckentfremdet werden.

### **Art. 32**

#### **Gebührenansätze**

Unterschieden wird zwischen:

- Grundeigentümerbeiträgen und einmaligen Anschlussgebühren und
- jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (Benützergebühren)

Die jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen sind so anzusetzen, dass die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen zusammen mit den übrigen Erträgen gedeckt sind. Zur Festlegung des Gesamtaufwandes sind ausser den effektiven Betriebskosten der Abwasseranlagen auch die laufenden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie die Kapitalkosten der Abwasseranlagen angemessen zu berücksichtigen. Diese Gebühren dürfen nicht zweckentfremdet werden.

### **Art. 33**

#### **Gebührentarif und Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung fest, welche der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Der Gemeinderat kann die Grund-, Anschluss- und Unterhaltsgebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist, dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung.

## **7. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 34**

#### **Ausnahmebestimmungen**

Der Gemeinderat ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren. Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

### **Art. 35**

#### **Rekursrecht**

Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach deren Zustellung beim Staatsrat rekuriert werden.

### **Art. 36**

#### **Uebertretungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- bestraft. Der Kanton und Bund behalten sich vor, auf Grund ihrer Gesetzgebung den Fehlbaren mit weiteren Strafen zu belasten.

Ausserdem kann die Beseitigung von den vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren angeordnet werden.

**Art. 37**  
**Richtlinien**

Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, gelten folgende Richtlinien und Leitsätze:


- VSA- (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute) Richtlinien.
- Leitsätze für Abwasser-Installationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes.

**Art. 38**  
**Inkrafttreten**

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes ersetzen das Reglement vom 26. Oktober 1980 und treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.


So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 23. August 1993.

Der Gemeindepräsident:



HELDNER Walter

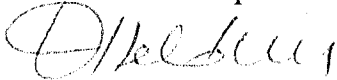
Der Gemeindeschreiber:



KENZELMANN Remo

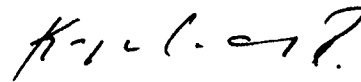
Genehmigt durch die Urversammlung am 09. September 1994.

Der Gemeindepräsident:



HELDNER Walter

Der Gemeindeschreiber:



KENZELMANN Remo

Homologiert durch den Staatsrat am.....*14.12.1994*.....

## Gebührenordnung / Kanalisation

### 1. Grundgebühr

Jedes Gebäude, das der öffentlichen Kanalisation angeschlossen wird, bezahlt eine Grundgebühr von

Fr. 1'500.--

### 2. Anschlussgebühren

a) Für die erste Wohnung eines Gebäudes wird eine Anschlussgebühr von erhoben.

Fr. 1'000.--

b) Für jede weitere Wohnung im gleichen Gebäude wird eine Anschlussgebühr von erhoben.

Fr. 500.--

c) Für Restaurants und Tea-Rooms wird die Anschlussgebühr anhand der Sitzplätze erhoben und zwar pro Sitzplatz.

Fr. 50.--

d) Für Hotels, Pensionen und Garnis wird eine Anschlussgebühr von pro m<sup>3</sup> umbauten Raum erhoben.

Fr. 4.--

### 3. Unterhalts- und Benützungsgebühren

Jährlich wird eine Unterhalts- und Benützungsgebühr verlangt. Der Tarifansatz trägt den Erfordernissen der Gemeinde Rechnung. Die Ansätze werden vom Gemeinderat festgelegt und der Urversammlung unterbreitet.

a) Unterhaltsgebühr pro Wohnung

Fr. 40.--

b) Wasserablenkungsgebühr gemäss Wasserzähler pro m<sup>3</sup>.

Fr. -.40

### 4. Genehmigung

Das Kanalisationsreglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 23. August 1993 genehmigt.

Die Gebührenordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 27.09.1993 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:



HELDNER Walter

Der Gemeindeschreiber:



KENZELMANN Remo

Genehmigt durch die Urversammlung am 09. September 1994.

Der Gemeindepräsident:



HELDNER Walter

Der Gemeindeschreiber:



KENZELMANN Remo

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung am.....